

**- Regelwerk DNX -**  
in der Fassung vom 13.08.2026

**INHALT**

- § 1 Aufnahme des Handels von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem DNX
- § 2 Handelszeit
- § 3 Preisbildung und Referenzmarkt
- § 4 Handelsgegenstände
- § 5 Quotierungspflicht/Verbindlichkeit von Quotes
- § 6 Art und Inhalt des Quotes
- § 7 Quotierungsqualität und Garantievolumina
- § 8 Zustandekommen von Geschäften im Quote-Request-Verfahren durch Annahme des Quotes
- § 9 Limit-Order-Management
- § 10 Löschung von Orders
- § 11 Zustandekommen von Geschäften durch Inside-Match/Selbsteintrittsrecht des Market Makers
- § 12 Missbrauch des Systems
- § 13 Maßnahmen zur Vermeidung technischer Störungen durch drohende oder bereits eingetretene Überlastung des Systems zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität
- § 14 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung
- § 15 Dokumentationspflicht
- § 16 Überwachung
- § 17 Entgelte
- § 18 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten
- § 19 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung
- § 20 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen
- § 21 Inkrafttreten

**§ 1 Aufnahme des Handels von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem DNX**

Die Aufnahme des Handels eines Wertpapiers im elektronischen Handelssystem DNX bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung. Das Wertpapier muss an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg entweder im regulierten Markt oder Freiverkehr gehandelt werden oder hierfür vorgesehen sein.

**§ 2 Handelszeit**

Die Handelszeit in DNX wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere unterschiedliche Handelszeiten festlegen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfzehnminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen bearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.

### **§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt**

(1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem DNX auf der Basis eines Market Maker-Systems im Quote Request-Verfahren (Direkthandel) sowie durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

(3) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb der in § 8 genannten Frist an, kommt das Geschäft zustande; der Market Maker kann von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert oder der Market Maker eine begründete Vermutung hierfür hat.

### **§ 4 Handelsgegenstände**

Eine Liste der in DNX handelbaren Wertpapiere wird von der Börse auf der Internetseite veröffentlicht. Auf der Internetseite werden gegebenenfalls auch der Referenzmarkt und dessen Öffnungszeiten bekannt gemacht.

Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Market Maker festgelegt.

### **§ 5 Quotierungspflicht/Verbindlichkeit von Quotes**

(1) Auf Anfrage ist der Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten DNX-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 14 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

(2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- bis maximal 15 Minuten nach Handelsbeginn;
- wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, das die in § 7 festgelegten Stillhaltevolumina übersteigt;
- während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes;
- während Aussetzungen und Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt sowie bis zu 3 Minuten nach Beendigung der Aussetzung bzw. Handelsunterbrechung;
- in Fällen, in denen die Quotes des Referenzmarktes nicht handelbar sind (z.B. indikative Quotes bei Volatilitätsunterbrechungen des Referenzmarktes) bzw. eine Quotierung am Referenzmarkt nicht stattfindet;
- wenn bei ausländischen Wertpapieren der Handel am Heimatmarkt ausgesetzt oder unterbrochen ist oder aus sonstigen Gründen dort eine Quotierung nicht stattfindet.

Der Market Maker stellt der Handelsüberwachungsstelle für alle gelisteten

ausländischen Wertpapiere eine aktuelle Liste mit den jeweiligen Heimatmärkten zur Verfügung. Die Handelsüberwachungsstelle ist über die Unterbrechung der Quotierung unverzüglich zu unterrichten;

- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall ist die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 12 besteht;
- wenn der Market Maker aufgrund konkreter Umstände das Vorliegen einer Marktmanipulation für möglich erachtet;
- kurzzeitig, wenn der Market Maker seine Quotierung auf Marktkonformität prüft;
- zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos bei stark fallenden oder steigenden Preisen innerhalb eines kurzen Zeitraums auch in einzelnen Gattungen;
- sofern die Geschäftsführung den Market Maker von der Quotierungspflicht befreit hat, insbesondere bei nicht normalen Marktlagen. Die Befreiung kann auch rückwirkend erfolgen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Die freiwillige Beantwortung von Quoteanfragen kann ohne Bindung an die in § 7 normierte Quotierungsqualität und Garantievolumina erfolgen. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

(3) Grundsätzlich hat der Market Maker als Quote einen Geld- und einen Briefpreis zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist es ihm gestattet, von diesem Grundsatz abzuweichen und nur eine Seite (Geld- oder Briefseite) zu quotieren (einseitige Quotierung). Zu einer einseitigen Quotierung ist der Market Maker insbesondere berechtigt, wenn ein Trade beim Market Maker zu einem Verstoß gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-VO) führen würde oder bei Anleihen ein Erwerb von Stücken vom Emittenten oder von einem Regulierer nicht möglich ist.

## **§ 6 Art und Inhalt des Quotes**

Ein Quote hat folgende Mindestdaten aufzuweisen:

- a) die Wertpapiergattung in Form von Kürzel und WKN,
- b) die Kauf- und Verkaufsaufforderung (Geld- und Briefpreis) und
- c) das Stillhaltevolumen.

## **§ 7 Quotierungsqualität und Garantievolumina**

(1) Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, der Spread darf nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Die gegebenenfalls festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

|                                                                             | <b>Garantievolumen<br/>Referenzmarkt<br/>geöffnet</b> | <b>Garantievolumen<br/>Referenzmarkt<br/>geschlossen</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Aktien</b>                                                               |                                                       |                                                          |
| DAX®                                                                        | 100.000                                               | 50.000                                                   |
| MDAX                                                                        | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| SDAX                                                                        | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| TecDAX                                                                      | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| sonstige inländische Aktien                                                 | 25.000                                                | 10.000                                                   |
| Dow Jones 30                                                                | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| sonstige US-Aktien                                                          | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| Eurostoxx 50                                                                | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| sonstige Auslandsaktien                                                     | 25.000                                                | 10.000                                                   |
| <b>ETFs und ETCs</b>                                                        |                                                       |                                                          |
| DAX®-ETFs                                                                   | 1.000.000                                             | 200.000                                                  |
| sonstige ETFs                                                               | 100.000                                               | 20.000                                                   |
| ETCs                                                                        | 100.000                                               | 20.000                                                   |
| Bei gehebelten Produkten reduzieren sich die Garantievolumina entsprechend. |                                                       |                                                          |
| <b>Investmentfonds</b>                                                      | 50.000                                                | 25.000                                                   |
| <b>Anleihen</b>                                                             | 250.000                                               | 100.000                                                  |

(2) Bei höheren als den in Absatz 1 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 5,- pro Stück und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.

## **§ 8 Zustandekommen von Geschäften im Quote-Request-Verfahren durch Annahme des Quotes**

(1) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 7 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System DNX ein, kommt das Geschäft zustande.

(2) Hat sich während dieses Zeitraumes die Marktlage wesentlich verändert oder hat der Market Maker die begründete Vermutung, dass sich die Marktlage verändert hat oder besteht der begründete Verdacht, dass auf den Spread und die Orderlage am Referenzmarkt Einfluss genommen wurde, kann der Market Maker innerhalb von 25 Sekunden nach dem Eingang der Annahme von dem Geschäft zurücktreten. Eine wesentliche Veränderung der Marktlage liegt beispielsweise vor, wenn die vom Handelsteilnehmer angenommene Seite des Quote (Geld oder Brief) bei Eingang der Annahme im System DNX außerhalb des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Spread am Referenzmarkt liegt.

(3) Hat der Market Maker mehrere Anfragen mit einem jeweils identischen Quote beantwortet und kommen durch die Annahme dieses Quote Geschäfte zustande, deren Volumen-Saldo das jeweils geltende Stillhaltevolumen übersteigt, ist der Market Maker berechtigt, von dem Geschäft, das die Überschreitung dieses Betrages ausgelöst hat, sowie von allen nachfolgenden zu diesem Quote zustande gekommenen Geschäften zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt führt für die betreffende Aktie zu einer Handelsunterbrechung von maximal einer Minute.

(4) Über einen Rücktritt nach Absatz 2 oder 3 werden der Handelsteilnehmer und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich unterrichtet.

## **§ 9 Limit-Order-Management**

(1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in DNX auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmern eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten indikativen Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate.

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Order, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Order, so kommt das Geschäft zustande. § 8 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Order, verbleibt die Order im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Es kann zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.

(3) Die in das LOM eingestellten Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben und Ausführungszusätzen versehen werden.

**Good-for-Day:**

Die Order ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

**Good-till-Date:**

Die Order ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

**Good-till-Cancelled:**

Die Order ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 10 Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

**Fill-or-Kill**

Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Fill-or-Kill“ wird eine sofortige vollständige Ausführung im LOM-Verfahren versucht. Wenn eine sofortige vollständige Ausführung nicht möglich ist, wird die Order gelöscht.

#### Immediate-or-Cancel

Bei einer Order mit dem Ausführungs-Zusatz „Immediate-or-Cancel“ wird eine Ausführung der Gesamtmenge im LOM-Verfahren versucht. Kann die Order nur teilweise ausgeführt werden, wird der nicht ausgeführte Teil gelöscht.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

#### a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

#### b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Limitierte Aufträge sind Kauf- und Verkaufsaufträge, die mit einem Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden sollen. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren ausgelöst.

### § 10 Löschung von Orders

(1) Eine nicht ausgeführte Order kann vom Auftraggeber gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 läuft.

(2) Orders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Orders entsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Im Übrigen findet eine Löschung von Orders nach § 12 Abs. 3 statt.

### § 11 Zustandekommen von Geschäften durch Inside-Match/Selbsteintrittsrecht des Market Makers

(1) Während der Handelszeit eingestellte Market- und Limitorders werden im Rahmen eines Inside-Match-Prozesses unmittelbar beim Eintreffen in das Handelssystem vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Vermeidung von Teilausführungen auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limitorders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Dabei können auch Inside-Matches zustande kommen, die außerhalb der Zeit-Priorität liegen. Orderänderungen werden nicht auf Inside-Match geprüft. Ordereinstellungen während Volatilitätsunterbrechungen werden ebenfalls nicht auf Inside-Match geprüft. Ist ein Inside-Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt.

(2) Während des Inside-Match-Prozesses werden Ordereingaben, -änderungen- oder -löschungen zwischengespeichert und nach deren Ende entsprechend ihres Eingangs verarbeitet. Der Market Maker hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, in im Wege des Inside-Match zustande kommende Geschäfte selbst einzutreten und unmittelbar Vertragspartner zu werden.

## **§ 12 Missbrauch des Systems**

(1) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems DNX ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz.
- Eingabe von Orders in größerer Zahl, die umgehend wieder gelöscht werden.
- Eingabe von Quoteanfragen oder Orders mit manipulativem Charakter (z.B. bei vorhergehender Beeinflussung des Referenzmarktes durch das dortige Einstellen von Orders, um so auf die Quotierung des Market Makers in DNX einzuwirken).

(3) Die Geschäftsführung kann

- missbräuchlich erteilte Orders löschen.
- Geschäfte aufheben, die aufgrund missbräuchlicher Quoteanfragen oder missbräuchlich erteilter Orders zustande gekommen sind.
- Handelsteilnehmer im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder dauerhaft vom Handel ausschließen

## **§ 13 Maßnahmen zur Vermeidung technischer Störungen durch drohende oder bereits eingetretene Überlastung des Systems zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität**

(1) Die Geschäftsführung kann zum Schutz des Handelssystems und der Handelssteilnehmer Schwellenwerte für die Begrenzung des Nachrichtenfluss (Drosselung) zwischen den Handelsteilnehmern und dem Handelssystem festlegen.

(2) Der Drosselungsmechanismus ist mehrstufig und differenziert zwischen systemseitig festgelegten niedrig und hoch priorisierten Nachrichten wie folgt:

| Stufe                                                     | Systemverhalten                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 0 - keine Drosselung                                | Alle Nachrichten werden in Warteschlange „Hohe Priorität“ gespeichert.                                                      |
| Stufe 1 - Verlangsamung niedrig priorisierter Nachrichten | Nachrichten werden entsprechend hinterlegter Priorität in Warteschlangen mit hoher und mit niedriger Priorität gespeichert. |

|                                                       |                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                       |                                                                                                                                                                     |
| Stufe 2 - Ablehnung niedrig priorisierter Nachrichten | Nachrichten mit hoher Priorität werden in der Warteschlange mit hoher Priorität gespeichert, Nachrichten mit niedriger Priorität werden abgelehnt/nicht angenommen. |
| Stufe 3 - Ablehnung aller Nachrichten                 | Alle Nachrichten werden abgelehnt.                                                                                                                                  |
| Stufe 4 – Manuell gesteuerter Verbindungsaufbau       | Wird das festgelegte Zeitintervall in Stufe 3 überschritten, kann ein manuell gesteuerter Verbindungsaufbau zum jeweiligen Handelsteilnehmer erfolgen               |

(3) Die Geschäftsführung kann die in § 11 näher beschriebene Inside-Match-Funktionalität insgesamt oder in einzelnen Gattungen temporär deaktivieren.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Absätzen 1 bis 3 kann die Geschäftsführung auch weitere Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich erscheinen, um drohende oder bereits eingetretene technische Störungen im Handelssystem zu beseitigen

#### **§ 14 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung**

(1) Die Behandlung laufender Aufträge in Wertpapieren, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen u.ä. anstehen, erfolgt gemäß § 6 der Bedingungen für Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Im Hinblick auf Aussetzungen, Einstellungen und Unterbrechungen gilt § 60 BörsO.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.

#### **§ 15 Dokumentationspflicht**

Der Market Maker hat sämtliche Einzelheiten der Handelsabläufe in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei Wertpapieren, für die ein ausländischer Referenzmarkt festgelegt ist, gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die er der Berechnung des Spread zugrunde gelegt hat.

## **§ 16 Überwachung**

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Handelsablauf, insbesondere die Einhaltung der geltenden Garantien, sowie das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Auf Nachfrage hat der Market Maker die Aufzeichnungen gemäß § 15 der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen zu legen und gegebenenfalls zu erläutern.

## **§ 17 Entgelte**

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in DNX werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

## **§ 18 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten**

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in den EDV-Systemen der Wertpapierbörse bzw. der Market Maker gespeichert. Im Falle der Speicherung beim Market Maker sind die Daten der Wertpapierbörse vollumfänglich zugänglich zu machen.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem DNX empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

## **§ 19 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung**

(1) Die Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg bzw. deren Trägerin, die BöAG Börsen AG, ermöglicht Handelsteilnehmern den Zugang und die Nutzung des elektronischen Handelssystems DNX. Der Zugang erfolgt über eine von der Börsengeschäftsführung vorgegebene Systemanbindung. Die Börsengeschäftsführung kann zur Aufrechterhaltung des Börsenbetriebs, insbesondere bei nachhaltigen Systemstörungen, im Einzelfall auch Direktanbindungen der Handelsteilnehmer an den Market Maker zulassen. Ein solcher Wechsel der Systemanbindung ist nur als Notfallprozess für die Dauer von maximal 3 Tagen zulässig. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung des elektronischen Handelssystems DNX eingesetzt werden und nicht in der Verfügungsgewalt bzw. im Eigentum der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg bzw. der BöAG Börsen AG stehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse oder deren Trägerin.

(2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen im System DNX oder der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, kann die Geschäftsführung allgemeine Anweisungen erlassen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) BÖAG leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis durch ihre Mitarbeiter oder der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur im folgenden Umfang:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet BÖAG in voller Höhe;

b) bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der BÖAG ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der BÖAG für die Verletzung von Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. In diesem Fall haftet BÖAG auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der typisch und vorhersehbar war;

c) Im Übrigen haftet BÖAG nicht.

d) Soweit BÖAG zu Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. a) und b) entsprechend.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Der Market Maker haftet dem Handelsteilnehmer gegenüber nicht für Schäden, die auf eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung, einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit der Market Maker nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk DNX verstoßen hat.

## **§ 20 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen**

Der IV. Abschnitt der Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gilt ergänzend zu diesem Regelwerk. Die Bestimmungen der Börsenordnung und die übrigen Bestimmungen der Bedingungen für die Geschäfte an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg gelten, soweit das Regelwerk DNX keine abweichenden Regelungen enthält, entsprechend.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Das Regelwerk DNX tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg in Kraft, es sei denn, die Geschäftsführung hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.